



Rottenmann, am 20.08.20

GZ: Ba-2020-Swietelsky/Paltenbrücke

Gegenstand: Erteilung straßenpolizeilichen Genehmigung  
Neubau Paltenbrücke Villmannsdorferstraße

## **BESCHIED Spruch**

Aufgrund des Ansuchens vom 19.08.20 wird der Fa. Swietelsky, die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung von folgenden Arbeiten auf Gst. 934/2, 934/3, 2172 KG Rottenmann öffentliches Gut erteilt:

**Art der Arbeiten:** Neubau Villmannsdorf Brücke  
Sperrung Villmannsdorferstraße

**Bewilligungsdauer:** 24.08.20 – 30.11.20

wird gemäß § 54 d. Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBl.Nr. 154, i.d.F. der Landesstraßenverwaltungsgesetzesnovelle 1969, LGBl.Nr.195 i.d.d.g.F., sowie gemäß § 90, Abs. 1 und 3 der STVO. 1960 i.d.g.F.,

**b e w i l l i g t ,**

und gleichzeitig folgendes vorgeschrieben:

### **Auflagen**

- 1. Vor Beginn der Arbeiten ist das Einverständnis mit sämtlichen Grundstückseigentümern / Anrainern herzustellen.**
- 2. Die geplante Totalsperren ist 3 Tage vor Arbeitsbeginn unter Hinweis auf die entsprechenden Sperrzeiten in entsprechender Form anzukündigen und sind die betroffenen Anrainer sowie Einsatzorganisationen zu verständigen.**
- 3. Während der Zeit der Sperrung ist seitens des Antragstellers zu gewährleisten (durch Mithilfe), dass die Müllabfuhr für die betroffenen Anrainer klaglos abgewickelt werden kann.**
4. Die vom Antragsteller namhaft gemachte verantwortliche Personen des Bauführers im Sinne § 90 StVO i.d.g.F. 1960 Reinhold Greimler – 0664/825 52 85 muß ständig (auch in der arbeitsfreien Zeit) erreichbar sein, um Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Arbeitsstelle sofort abzustellen.

5. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) herzustellen.
6. Die Absicherung der Baustelle hat gemäß RVS 05.05.41 „Baustellenabsicherung, Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen“ und RVS 05.05.44 „Baustellenabsicherung, Straßen – ausgenommen Autobahnen und Autostraßen – ohne bauliche Trennung der Fahrtrichtung“ zu erfolgen.  
Die Länge der jeweiligen Arbeitsstelle darf bei Verkehrsregelung mittels Wartepflicht 50m nicht überschreiten
7. Die laut STVO erforderlichen Straßenverkehrszeichen sind durch den Antragsteller aufzustellen. Sämtliche Verkehrsleiteinrichtungen sind laut beiliegender Verordnung durchzuführen.
8. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen ist zu gewährleisten.
9. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
10. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Beim Durchkreuzen von Verkehrszeichen dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder es ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
11. Bei Wegfall des Erfordernisses - in der arbeitsfreien Zeit - sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.
12. Der Arbeitsbereich ist mit standsicheren und für den Lenker herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkennbaren rot-weiß-gestreiften 0,80 bis 1,0 m hohen Schranken, Absperrlatten oder Scherengitter abzusperren. Das Absperrmaterial muß reflektierend sein.
13. An der Arbeitsstelle, wo der fließende Verkehr zu einer Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenenge) verhalten wird, ist der geänderte Fahrbahnrand zu kennzeichnen bzw. abzuschränken mittels
  - Leitbaken (Höhe mind. 1,00 m),
  - Zusätzlich sind bei den Leitelementen gelbe Blinklichter anzubringen (RVS Regelplan);
14. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts, und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.

15. Der Fahrzeugverkehr ist in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten auf einem Fahrstreifen mit Mindestbreite von 3,0m.
16. Der Fußgängerverkehr ist durch mindestens 1,5 m breite Gehsteige bzw. Ersatzgehsteige aufrechtzuerhalten. Die Sicherheit der Fußgänger ist zu gewährleisten.
17. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
18. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten, Netze) gegen herabfallende Gegenstände zu schützen.
19. Um Einsatzfahrzeugen ein unverzügliches Passieren der Baustelle zu ermöglichen sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.
20. Sämtliche Maßnahmen sind vom Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen. Sollten zusätzliche Maßnahmen notwendig sein, behält sich die Behörde deren nachträgliche Vorschreibung vor.
21. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Abschränkung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
22. Bei allen Arbeiten sind die Vorschriften der Dienstnehmerschutzverordnung und der Ö-Normen zu beachten.
23. Grenzsteine und Höhenbolzen dürfen nicht verändert werden. Sollte dies im Zuge von Bauarbeiten unvermeidlich sein, ist eine Rückvermessung durch einen befugten Ing. für Vermessungswesen vorzunehmen.
24. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Schäden an Straßenbauwerken, Straßeneinbauten, Zäunen, Hecken oder Nachbargrundstücken entstehen, so sind diese unverzüglich im Einvernehmen mit den Betroffenen zu beseitigen.
25. In allen Fällen haftet der Konsenswerber für Beschädigungen und Folgeschäden die durch die Bautätigkeiten entstehen.
26. Vor Beginn sämtlicher Arbeiten ist eine gemeinsame Begehung mit dem Vertreter der Städtischen Betriebe durchzuführen.
27. Das Einvernehmen mit den Leitungsträgern der Stadtgemeinde ist vor Baubeginn herzustellen (EVU und WVU - Tel.Nr. 03614/2481).
28. Eine Abnahme, nach endgültiger Fertigstellung durch **Hrn. Armin Kopf / Städtische Betriebe Rottenmann GmbH** wird **zwingend vorgeschrieben** (Terminvereinbarung unter Tel. 03614/2481/24).
29. In allen Fällen haftet der Konsenswerber für Beschädigungen und Folgeschäden an Einbauten wie Kabel, Wasserleitungen und Kanälen und sonstigen Bauwerken, die durch die Bautätigkeiten entstehen.

### Rechtsgrundlagen:

§ 90 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 40 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F.,

### Verfahrenskosten

Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 BGBl 51 (WV) in der geltenden Fassung hat die Fa. Swietelsky folgende Kosten zu tragen:

A.) Kommissionsgebühren und Barauslagen

a.) Kommissionsgebühren gemäß § 77 AVG 1991 BGBl 51 (WV) in der jeweils geltenden Fassung iVm der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1954 LGBl 50 in der jeweils geltenden Fassung (für jede angefangene halbe Stunde und für jedes Amtsorgan)

**1 Amtsorgane 2/2** **40,0**

**Stunden.....€**

b) Bundesabgabe für Ansuchen

.....€ **14,30**

B) Gemäß der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1995, LGBl.Nr. 57

**a) für diese straßenpolizeiliche Bewilligung ist eine Verwaltungsgebühr gem. TP 42 in der Höhe von** **20,00**

.....€

**sonach insgesamt:** **€** **74,30**

Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Bescheides an, auf das Konto der Stadtgemeinde Rottenmann AT 22 2081 5000 4031 7208 zu überweisen.

### Begründung

Diese Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur unter Auferlegung der o.a. Auflagen erteilt werden.

Die Vorschreibung der Kosten erfolgt tarifgemäß.

Die im Spruch dieses Bescheides getroffene Entscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen.

### **Rechtsmittelbelehrung I**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, die binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an schriftlich, telegraphisch oder per Telefax beim Stadtamt Rottenmann Fax-Nr. 03614/2411-18 einzubringen wäre. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Eine allfällige Berufung ist wie folgt zu vergebühren: Die Eingabe mit € 14,30 Beilagen mit € 3,90,- je Bogen, höchstens aber mit € 21,80,-. Sollte die Berufung per Telefax eingebracht werden, sind ist das Original zu vergebühren.

### **Rechtsmittelbelehrung II**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 63 Abs. 5 AVG 1991 binnen zwei Wochen, vom Zustellungstag an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mittels Telefax Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

## **VERORDNUNG**

Aus Anlass der Durchführung Neubau Paltenbrücke Villmannsdorferstraße Inanspruchnahme öffentlichen Gutes / Straßenquerung 934/2, 934/3, 2172 KG Rottenmann werden folgende vorübergehende Verkehrsverbote, -gebote und -beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 30.11.20 angeordnet:

**1) SPERRE der Villmannsdorferstrasse**

ab Kreuzungsbereich Paltenpromenade südlich der Palten bzw. Kraftwerk Palten nördlich der Palten

durch Aufstellen der Verkehrszeichen Fahrverbot Im Kreuzungsbereich mit der Hauptstraße mit der Zusatztafel in ca. 100m sowie im Kreuzungsbereich mit der Bruckmühlstraße mit der Zusatztafel in ca. 80m (in beiden Richtungen) gem. § 52 lit.a Z. 1 StVO

**2) SACKGASSE** (Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Z 11 STVO

Während der Dauer der Straßensperre ist im Kreuzungsbereich mit der Hauptstraße sowie im Kreuzungsbereich mit der Bruckmühlstraße das Verkehrszeichen Sackgasse aufzustellen.

**3) GEFAHRENZEICHEN BAUSTELLE**

Vor Beginn der Arbeitsstelle ist das Gefahrenzeichen „Baustelle“ zwecks Verkehrssicherheit in ausreichender Entfernung aufzustellen (§ 50 Z 9 STVO)

**4) UMLEITUNG** Verkehrszeichen Umleitung (STVO § 53 lit.b.Z.16b)

Umleitungsstrecke durch die Bruckmühlsiedlung / Lebzelterweg sind durch das Verkehrszeichen Umleitung zu kennzeichnen aufzustellen

Die Umleitung für Fußgänger über den „Paltensteg“ auf Höhe Objekt Pilz ist ebenso zu kennzeichnen.

Die gegenständliche Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft und gilt mit der Entfernung wieder als aufgehoben.

Die Verkehrszeichen sind gem. §32 StVO 1960 vom Antragsteller anzubringen und nach Wegfall des Erfordernisses wieder zu entfernen.

Die Sperren bzw. Vorankündigungen sind 3 Tage vor Arbeitsbeginn unter Hinweis auf die entsprechenden Sperrzeiten anzukündigen.

**ergeht mit E-Mail an:**

1. Fa. Swietelsky z.H. Hr. Greimler Reinhold
2. Städt. Betriebe Rottenmann GesmbH z.H. Armin Kopf
3. Polizeiinspektion Rottenmann, Fürstgasse, 8786 Rottenmann
4. Bezirksfeuerwehrkommando „Florian Liezen“, Werkstraße, 8940 Liezen,
5. Freiwillige Feuerwehr Rottenmann
6. Rotes Kreuz Dienststelle Rottenmann

Der Bürgermeister:

*UNTERSCHRIFT*  
*Im Originalakt*

Alfred Bernhard